

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über amtsärztliche Untersuchungen im öffentlichen Dienst

Vom 10. November 1994 - Az.: 52-8202.1.9 -

Für die amtsärztliche Untersuchung von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigten Personen, Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes und von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, mit Ausnahme amtsärztlicher Untersuchungen dieser Personen im Zusammenhang mit Beihilfeangelegenheiten und Prüfungsverfahren, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium folgendes bestimmt:

1 Beamte, Richter (je einschließlich von Bewerbern) und Versorgungsempfänger

Die ärztliche Untersuchung ist Dienstaufgabe des Gesundheitsamts, wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Landes die Untersuchung durch das Gesundheitsamt (den Amtsarzt) vorsehen.

Die Vorschriften über die Amtshilfe nach den §§ 4 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bleiben unberührt.

2 Angestellte und Arbeiter

Für die amtsärztliche Untersuchung von Angestellten und Arbeitern gilt Abschnitt 1 entsprechend.

Für Untersuchungen nach den Tarifverträgen (z.B. BAT und MTL II sowie entsprechenden Tarifverträgen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes) wird ergänzend folgendes bestimmt:

2.1 Einstellungsuntersuchungen

§ 7 Abs. 1 BAT und § 10 Abs. 1 MTL II sowie entsprechende Tarifverträge für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sehen vor, daß Angestellte und Arbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen haben. Diese Untersuchungen werden nur dann durch das Gesundheitsamt vorgenommen, wenn die Beschäftigungsdienststelle die konkreten Gründe dafür darlegt, daß im Einzelfall eine *amtsärztliche* Untersuchung erforderlich ist.

Eine Einstellungsuntersuchung durch das Gesundheitsamt soll nur verlangt werden, wenn besondere Anforderungen an den Gesundheitszustand des Bewerbers zu stellen sind und die Untersuchung nicht durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder einen Betriebsarzt der Beschäftigungsdienststelle vorgenommen werden kann.

Untersuchungen nach den §§ 17, 18 des Bundes-Seuchengesetzes oder Untersuchungen ähnlicher Art sind nicht als Untersuchungen über die Eignung

zum Eintritt in den öffentlichen Dienst anzusehen.

2.2 *Untersuchungen während eines bestehenden Dienstverhältnisses*

2.2.1 Untersuchungen nach § 7 Abs. 2 BAT und § 10 MTL II sowie entsprechenden Tarifverträgen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes werden auf Antrag der Beschäftigungsdienststelle durch das Gesundheitsamt vorgenommen, wenn die Untersuchung weder durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen noch durch einen Betriebsarzt der Beschäftigungsdienststelle vorgenommen werden kann oder wenn auch nach einer Begutachtung gemäß § 275 SGB V Zweifel an der Arbeitsfähigkeit fortbestehen.

2.2.2 Untersuchungen nach § 7 Abs. 3 BAT bzw. § 10 Abs. 3 MTL II sind nicht Dienstaufgabe des Gesundheitsamts.

2.2.3 Ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 6 BAT ist nicht nur das Gutachten eines Arztes des Gesundheitsamts, sondern das Gutachten jeder amtlichen und damit unabhängigen Stelle. Unabhängig davon ist die Untersuchung Dienstaufgabe der Gesundheitsämter, wenn die Beschäftigungsdienststelle ein Zeugnis des Gesundheitsamts anfordert.

2.3 *Untersuchungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses*

Soweit in bestimmten Sonderfällen eine ärztliche Untersuchung bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorgesehen ist (z.B. nach den Nummern 2 der Sonderregelungen 2 a, 2 b und 2 c BAT), findet Abschnitt 2.2.1 entsprechende Anwendung.

3 **In einem Ausbildungsverhältnis beschäftigte Personen**

Für Untersuchungen von Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt sind, gelten die Abschnitte 1 und 2 entsprechend.

4 **Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a LVwVfG. Zuständig ist danach das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die zu untersuchende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. In Ausnahmefällen können Untersuchungen auch von dem Gesundheitsamt vorgenommen werden, in dessen Bereich die (künftige) Dienststelle der zu untersuchenden Person liegt.

5 **Anforderung des amtsärztlichen Zeugnisses**

Amtsärztliche Zeugnisse sind in der Regel nur auf schriftliche Anforderung der für Personalmaßnahmen zuständigen Dienststelle auszustellen, die direkt an das Gesundheitsamt oder an die zu untersuchende Person gerichtet werden kann.

Wird das amtsärztliche Zeugnis beim Gesundheitsamt direkt angefordert, erhält die zu untersuchende Person eine Abschrift der Anforderung.

In der Anforderung ist zu erklären, ob die Untersuchung freiwillig ist; gegebenenfalls ist die Rechtsgrundlage für die Untersuchung anzugeben. Die

Konsequenzen, die sich für die zu untersuchende Person daraus ergeben, daß sie die Untersuchung nicht vornehmen läßt oder Mitwirkungshandlungen wie die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, das Erteilen von Auskünften oder Vorlegen von fachärztlichen Zeugnissen unterläßt, sind immer darzustellen.

Bei allen Anforderungen teilt die Dienststelle dem Gesundheitsamt den Untersuchungszweck und alle ihr bekannten Umstände mit, die für die Abfassung eines zutreffenden amtsärztlichen Zeugnisses wesentlich sind. Bestehen besondere Anforderungen bei der vorgesehenen Verwendung der zu untersuchenden Person, ist auf diese unter Angabe etwaiger Vorschriften hinzuweisen.

5.1 Bei Einstellungsbewerbern soll die zuständige Dienststelle die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses von den Bewerbern erst verlangen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Einstellung besteht. Soweit Rechtsgrundlagen für die amtsärztliche Untersuchung bestehen, soll auf diese hingewiesen werden.

5.2 Bei Gutachten im Rahmen von Zurruesetzungsverfahren von Beamten wegen Dienstunfähigkeit ist folgendes zu beachten:

5.2.1 Das Gutachten ist unter Verwendung von Anlage 8 einzuholen, wobei die Dienststelle Abschnitt 1 des Formulars ausfüllt.

5.2.2 Rechtsgrundlagen für die vorzeitige Zurruesetzung von Beamten sind § 53 Landesbeamten- bzw. § 42 Bundesbeamtengesetz. Sie sehen vor, daß dem Beamten unter bestimmten Voraussetzungen anderweitige Beschäftigungen zugewiesen werden können, was gegebenenfalls Vorrang vor der Zurruesetzung hat.

Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist nicht allein auf die Person des jeweiligen Beamten abzustellen, sondern vielmehr sind die Auswirkungen der körperlichen Gebrechen oder der Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf seine Fähigkeit, die ihm in seinem Amt obliegenden Dienstplichten zu erfüllen, und damit auch die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb entscheidend. Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Beamten ist es daher erforderlich, daß in jedem Einzelfall die gesamte Breite der in Betracht kommenden Faktoren individuell festgehalten und gewürdigt wird. Hierzu gehört nicht nur das Beschwerde- oder Krankheitsbild des zu beurteilenden Beamten, sondern ebenso das Anforderungsprofil des funktionellen Amtes im abstrakten Sinn (z. B. das Amt eines Oberamtsrates bei einer bestimmten Behörde ohne Beschränkung auf einen bestimmten Dienstposten).

5.2.3 Die Dienststelle soll insbesondere auf etwaige besondere physische und psychische Belastungen, denen der Beamte in seinem Amt ausgesetzt ist, hinweisen. Auf Verlangen des Gesundheitsamts hat die Dienststelle das Krankheitsblatt bzw. einen Auszug aus der Personalakte zu übermitteln, soweit dies für die Beurteilung des medizinischen Sachverhalts erforderlich ist.

6 Erstellung und Bekanntgabe des amtsärztlichen Zeugnisses

6.1 Die Gesundheitsämter verwenden für die Erstellung amtsärztlicher Zeugnisse die Vordrucke nach den Anlagen 1 bis 4.

Muß ein Arzt hinzugezogen oder befragt werden, der nicht im Gesundheitsamt beschäftigt ist, müssen die Ärzte wechselseitig von der Schweigepflicht entbunden werden. Die dafür erforderliche Erklärung ist mit Anlage 2 doppelt einzuholen. Ein Exemplar verbleibt bei den Akten, ein Exemplar wird an den nicht im Gesundheitsamt beschäftigten Arzt übersandt.

Besteht keine Untersuchungspflicht wird immer Anlage 2 a verwandt. Bei bestehender Untersuchungspflicht wird für das Hinzuziehen eines Facharztes Anlage

2 b verwandt, beim Befragen eines behandelnden Arztes Anlage 2 c.

Die Gesundheitsämter teilen der anfordernden Dienststelle das Untersuchungsergebnis in einem »Amtsärztlichen Zeugnis« auf Kopfbogen des Gesundheitsamts entsprechend den Zeugnismustern in den Anlagen 5 bis 8 mit.

Einzelheiten aus Anamnese und Befunderhebung werden grundsätzlich nur mit schriftlichem Einverständnis der untersuchten Person (Anlage 3) mitgeteilt, wenn die das Zeugnis anfordernde Dienststelle dies im Einzelfall ausdrücklich fordert und dabei darlegt, aus welchen Gründen diese Angaben erforderlich sind oder dies vom untersuchenden Arzt für zwingend erforderlich gehalten wird. Angaben aus der Familienanamnese werden nicht weitergegeben. Die »Angaben zur Vorgeschichte« (Anlage 1), die »Einverständniserklärung«, der »Untersuchungsbefund« (Anlage 4) und eine Durchschrift des »Amtsärztlichen Zeugnisses« verbleiben beim Gesundheitsamt.

6.1.1 Das Einverständnis ist bei Untersuchungen, denen sich ein Bediensteter auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder entsprechender tarifrechtlicher Bestimmungen unterziehen muß, für die Übermittlung solcher Einzelheiten aus Anamnese und Befunderhebung nicht notwendig, deren Kenntnis für die anfordernde Dienststelle erforderlich ist, um die Personalentscheidung begründen zu können (vergleiche insbesondere § 53 Abs. 1 LBG). Gleiches gilt für amtsärztliche Zeugnisse anlässlich von Ernennungen bereits im öffentlichen Dienst beschäftigter Beamter. Der Untersuchte soll jedoch über die der anfordernden Dienststelle mitzuteilenden Einzelheiten aus Anamnese und Befunderhebung unterrichtet werden (vergleiche auch Abschnitt 6.5).

6.1.2 Ergeben sich bei einer Einstellungsuntersuchung aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen eine Einstellung, so ist es in der Regel erforderlich, der das Zeugnis anfordernden Dienststelle ebenfalls die hierfür maßgeblichen Erkenntnisse aus Befunderhebung und Anamnese mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt nur mit schriftlichem Einverständnis des Untersuchten. Verweigert der Untersuchte das Einverständnis, wird je nach der Lage des Einzelfalls die für Personalmaßnahmen zuständige Dienststelle entweder davon unterrichtet, daß der Untersuchte kein amtsärztliches Zeugnis mehr wünscht oder ein amtsärztliches Zeugnis nicht erteilt

werden kann, da hierzu kein Einverständnis des Untersuchten vorliegt.

- 6.1.3 Für die Abfassung eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Frage der Dienstunfähigkeit kann es erforderlich sein, daß zusätzlich ärztliche Auskünfte bzw. ergänzende fachärztliche Gutachten eingeholt werden müssen (vergleiche Ziffer II 2. der Anlage 8). Bei der Einholung externer Gutachten soll stets auf eine möglichst genaue Angabe der von diesen Gutachtern durchzuführenden Untersuchungen geachtet werden. Die Einholung derartiger ergänzender fachärztlicher Gutachten ist nur nach Kostenzusage der beauftragenden Dienststelle möglich. Die Hinzuziehung anderer Fachdienste der Gesundheitsämter (z.B. Psychiater) ist im Einzelfall zu prüfen.

Anlage 2 b ist dem Beamten zur Unterschrift vorzulegen.

- 6.2 Vor der Einholung von Auskünften bei einem Arzt, der den Untersuchten behandelt hat oder behandelt, soll die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht auf Anlage 2 c eingeholt werden.

Der Untersuchte ist nicht verpflichtet, die Entbindung von der Schweigepflicht zu erklären. Erklärt er sie nicht, so ist das Gutachten unter Hinweis auf fehlende oder lückenhafte ärztliche oder andere Information zur Vorgeschichte in dem aus ärztlicher Sicht möglichen Umfang zu erstellen. Die eingeschränkte Aussagekraft des Gutachtens ist zu erläutern.

- 6.2 Das Gutachten im Zurrhesetzungsverfahren soll dem Dienstvorgesetzten bzw. der nach § 58 Abs. 1 LBG zuständigen Stelle eine umfassende Entscheidungsgrundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben. Daher hat es nicht nur ein Votum zur Dienstunfähigkeit zu enthalten, sondern auch Angaben darüber zu enthalten, ob eine Zurrhesetzung durch eine Rehabilitationsmaßnahme oder psychotherapeutische Behandlung vermieden werden kann. Kommen solche Maßnahmen nicht in Betracht, ist dies unter Angabe von Gründen zu erläutern. Zur Frage einer gesundheitlichen Eignung für eine andere Verwendung ist allgemein Stellung zu nehmen, auch wenn entsprechende Hinweise von der Dienststelle nicht vorliegen. Die möglichen bzw. bereits genutzten Erleichterungen des Schwerbehindertenrechts sind aufzuzeigen.

Die Beurteilung der Dienstunfähigkeit aus ärztlicher Sicht hat ausschließlich unter Zugrundelegung der dienstlichen Anforderungen zu erfolgen. Beruht die Dienstunfähigkeit auf besonderen Belastungen aus dem privaten Umfeld des Probanden und erlangte er bei Wegfall dieser Belastungen wieder die Dienstfähigkeit, ist im Gutachten näher darauf einzugehen.

- 6.4 Beim Gesundheitsamt befindliche Unterlagen über die zu untersuchende oder untersuchte Person, die nicht im Rahmen der amtsärztlichen Begutachtungstätigkeit des Gesundheitsamts für einen öffentlichen Dienstherrn erhoben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der untersuchten Person bei der Erstellung des amtsärztlichen Zeugnisses beigezogen werden.
- 6.5 Das amtsärztliche Zeugnis wird in der Regel der anfordernden Dienststelle

unmittelbar übersandt und zwar vertraulich zu Händen des anfordernden Bearbeiters. Bei Untersuchungen auf Veranlassung des Untersuchten (z.B. bei Einstellungsuntersuchungen) kann es auch dem Untersuchten in einem verschlossenen Umschlag zur Vorlage bei dieser Dienststelle mitgegeben werden.

- 6.6 Wenn der Untersuchte dies wünscht, ist ihm Auskunft über den Inhalt des Zeugnisses zu geben.

Im übrigen sind die Regelungen des § 29 LVwVfG über die Akteneinsicht durch Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens bezüglich der Einsicht in die beim Gesundheitsamt anfallenden Unterlagen entsprechend anzuwenden.

- 6.7 Die personalverwaltenden Stellen leiten dem Finanzministerium bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ein Doppel von Abschn. II der Anlage 8 zu. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist besonders zu beachten, daß Abschn. II der Anlage 8 keine Rückschlüsse auf die begutachtete Person erlauben darf.

7 Fachärztliches Gutachten

Ist dem Gesundheitsamt in anderen als den in Ziffer 6.1.3 geregelten Fällen ein abschließendes ärztliches Urteil ohne Beziehung ergänzender fachärztlicher Zeugnisse nicht möglich, so ist der Untersuchte aufzufordern, ein solches fachärztliches Zeugnis beizubringen, damit dieses in ein abschließendes amtsärztliches Zeugnis einbezogen werden kann. Der Untersuchte ist dabei darauf hinzuweisen, daß er eine etwaige Mitwirkungsverpflichtung und die Folgen einer Mitwirkungsverweigerung dem Anforderungsschreiben (siehe Ziffer 5) entnehmen kann. Eine solche weitergehende fachärztliche Begutachtung entbindet das Gesundheitsamt nicht von seiner Pflicht zur Erstellung eines abschließenden Zeugnisses.

Ist der Untersuchte nicht bereit, eine vom Gesundheitsamt für erforderlich gehaltene fachärztliche Untersuchung durchführen zu lassen und die Übersendung des fachärztlichen Zeugnisses an das Gesundheitsamt zu veranlassen, wird die anfordernde Dienststelle hierüber unterrichtet, ggf. unter Übersendung eines Zeugnisses über die vom Gesundheitsamt getroffenen ärztlichen Feststellungen. Bei Untersuchungen auf Veranlassung des Untersuchten (z.B. Einstellungsuntersuchungen) erfolgt in diesem Fall jedoch eine Mitteilung an die für Personalmaßnahmen zuständige Dienststelle nur mit Zustimmung des Untersuchten. Kosten für fachärztliche Untersuchungen können vom Gesundheitsamt nicht übernommen werden.

8 Gebühren und Auslagen

- 8.1 Amtsärztliche Untersuchungen über die Eignung zum Eintritt in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind gebührenfrei; Auslagen werden nicht erhoben (Nummer 32.1.4 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Verordnung der Landesregierung

über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der Staatlichen Behörden - GebVO - vom 18. Dezember 1985, GBl. S. 429).

Im übrigen werden für Untersuchungen über die Eignung zum Eintritt in den öffentlichen Dienst Gebühren und Auslagen erhoben. Gebühren- und Auslagenschuldner ist die untersuchte Person.

8.2 Amtsärztliche Untersuchungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind gebührenfrei (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Landesgebührengesetzes); dies gilt auch für Untersuchungen nach Abschnitt 2.3. Auslagen werden nicht erhoben.

8.3 Für Fälle der Amtshilfe gilt § 8 LVwVfG.

9 **Aufhebung von Verwaltungsvorschriften und Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über amtsärztliche Untersuchungen im öffentlichen Dienst vom 27. April 1987 (GBl. S. 457) außer Kraft.

GBl. S. 863